



2017

KWG Satzung

Vorstand

KWG

03.11.2017



Satzung

§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Zweck und Betätigung	2
§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge	3
§ 6 Organe des Vereins	3
§ 7 Vorstand	4
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Auflösung	6

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kommunale Wähler Gemeinschaft Krogaspe“. Er ist ein nicht eingetragener Verein.
- (2) Sitz des Vereins ist Krogaspe



§ 2 Zweck und Betätigung

- (1) Der Zweck der Wählergemeinschaft ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf kommunaler Ebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Er ist ein Zusammenschluss von Wahlberechtigten (Wählergruppe). Zweck des Vereins ist die Verwirklichung seines Programms in der Gemeinde Krogaspe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, die Einberufung von Bürgerversammlungen zum kommunalpolitischen Meinungs austausch und die Information der Bürger Krogaspes über gemeinderelevante Angelegenheiten.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und der Vorstand erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und Vorstand keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Vermögen des Vereins wird vom Vorstand treuhänderisch verwaltet.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins mit Rat und Tat zu fördern.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines Antrages, über den der Vorstand entscheidet.
- (3) Mitglied können alle Personen werden, die in der Gemeinde Krogaspe wahlberechtigt sind (§3 GKWG).
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder wenn die Eintrittsbedingungen nicht mehr erfüllt sind. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft in der KWG Krogaspe schließt eine weitere Mitgliedschaft in einer Partei oder Wählergruppe, die sich an Gemeindewahlen in Krogaspe beteiligt, aus. Besteht eine solche Mitgliedschaft, so gilt die Mitgliedschaft in der KWG als aufgehoben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die KWG Krogaspe kann von ihren Mitgliedern nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung Beiträge erheben, die ausschließlich satzungsgemäßen Zwecken zu Gute kommen dürfen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Anzahl der Vorstandsmitglieder erweitert werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Gemeinderats-Legislaturperiode gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und gegebenenfalls einen oder mehrere Beisitzer. Die Wahl des Vorstandes findet ein Jahr vor Ende einer Gemeinderat-Legislaturperiode statt.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf regelmäßig halbjährlich zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Ladefrist von mindestens sieben Tagen mit schriftlicher Tagesordnung einberufen und geleitet.
- (4) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter vertreten die KWG Krogaspe gerichtlich und außergerichtlich im Namen ihrer Mitglieder.
- (5) Der Vorstand beschließt insbesondere über:
 - a. Entwurf des Wahlprogramms zur Beschlussvorlage an die Mitgliederversammlung
 - b. Entwurf von Satzungsänderungen zur Beschlussvorlage an die Mitgliederversammlung
 - c. Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - d. Art und Umfang von gemeinderelevanten Informationen an die Mitglieder.



§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal in zwei Jahren und vor jeder Gemeindewahl mit mindestens zehn Tagen Ladungsfrist und einer schriftlichen Tagesordnung, einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt wird. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. Tätigkeitsbericht des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands und Vorhandensein von Vermögen
 - c. Wahl des Vorstands, auf Antrag in geheimer Abstimmung
 - d. Wahl der Kandidaten als Vertreter der Gemeinde für eine bevorstehende Gemeindewahl in geheimer Abstimmung
 - e. Mitgliedsbeiträge
 - f. Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Satzungsänderungen mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden
 - h. Wahlprogramm
 - i. Verleihung von Ehrenfunktionen
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- (4) Beschlüsse des Vereins sind vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.



§ 9 Auflösung

- (1) Die Kommunale Wähler Gemeinschaft Krogaspe kann sich auflösen, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, die Auflösung mit drei Viertel der Anwesenden beschließt.
- (2) Sofern die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein sollte, kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden in der von den anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit die Auflösung beschlossen werden kann.
- (3) Im Fall der Auflösung geht das Vermögen der KWG an eine Einrichtung über, die ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgt oder an die Gemeindeverwaltung.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.11.2017